



8964 Rudolfstetten-Friedlisberg
Gemeinde

Gemeindeordnung

der Gemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg

Teilrevision 2024 – Synoptische Darstellung

Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg, gestützt auf

§§ 17 und 18 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SA 171.100) vom 19. Dezember 1978

Aktuell geltende Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung (2025)	Kommentar
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	
I. Name, Sitz <p>¹Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p> <p>²Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.</p>	I. Begriff, Autonomie <p>¹Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.</p> <p>²Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.</p>	
II. Organisation <p>Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.</p>	II. Organisation <p>Die Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg untersteht der Organisation mit Gemeindeversammlung nach §§ 19 ff des Gemeindegesetzes.</p>	
B. Organe	B. Organe	
III. Belegung der Schulplätze <p>Die Organe der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne; b) die Gemeindeversammlung; c) der Gemeinderat; d) der Gemeindeammann; e) die Schulpflege, Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen. 	III. Organe <p>Die Organe der Einwohnergemeinde Rudolfstetten-Friedlisberg sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne; die Gemeindeversammlung; der Gemeinderat; der Gemeindeammann; die Kommissionen und Angestellten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen. 	Wegfall Schulpflege
IV. Gemeindeversammlung <p>¹Die Gemeindeversammlung wird aus den in Rudolfstetten-Friedlisberg wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse</p>	IV. Gemeindeversammlung <p>Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.</p>	Reduktion auf fakultatives Referendum. Wegfall Bestimmungen, welche bereits im

Aktuell geltende Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung (2025)	Kommentar
<p>wahr.</p> <p>²Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen.</p> <p>³Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.</p> <p>⁴Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung unterliegen dem fakultativen Referendum. Dieses kann von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung ergriffen werden.</p>		<p>Gemeindegesezt und GPR geregelt sind.</p>
<p>V. Gemeinderat</p> <p>¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesezt wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>²Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesezt; b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen; c) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.00 pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehenswege. d) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von Fr. 250'000.00 pro Kalenderjahr. e) Tauschverträge <ul style="list-style-type: none"> - im Baugebiet bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis Fr. 25'000.00; - ausserhalb Baugebiet bis zu je 10'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis Fr. 25'000.00; 	<p>V. Gemeinderat</p> <p>¹Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesezt wahr. Ihm stehen weiter die Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>²Dem Gemeinderat werden weiter folgende Befugnisse übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesezt; b) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zu Gunsten und zu Lasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen; c) Land- und Liegenschaftskäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 250'000 pro Kalenderjahr sowie zur Finanzierung solcher Erwerbe auf dem Darlehenswege; d) Land- und Liegenschaftsverkäufe bis zum Höchstbetrag von CHF 250'000 pro Kalenderjahr; e) Tauschverträge <ul style="list-style-type: none"> - im Baugebiet bis zu je 1'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis CHF 25'000; - ausserhalb Baugebiet bis zu je 10'000 m² Tauschfläche, mit einer eventuellen Tauschzahlung bis CHF 25'000; 	<p>Textliche Bereinigung Schreibweise Beträge</p>

Aktuell geltende Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung (2025)	Kommentar
<p>f) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen, inklusive Nebenanlagen, und für Radwege Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von Fr. 100'000.00;</p> <p>g) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt worden sind;</p> <p>h) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren.</p> <p>³Der Gemeinderat hat im jährlichen Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge Bericht zu erstatten.</p> <p>⁴Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.</p>	<p>f) Abtretungsverträge, gemäss welchen die Gemeinde für Strassenverbreiterungen und/oder -sanierungen, inklusive Nebenanlagen, und für Radwege Land zu erwerben hat, bis zum Maximalbetrag von CHF 100'000;</p> <p>g) Verträge zur Übernahme von Strassen, Wegen, Werkleitungen und weiteren Verkehrsanlagen, welche von Privaten gemäss den gültigen Normen der Gemeinde erstellt worden sind;</p> <p>h) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren.</p> <p>³Der Gemeinderat hat im jährlichen Rechenschaftsbericht über die abgeschlossenen Verträge Bericht zu erstatten.</p> <p>⁴Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen, gemäss § 37 Abs. 2 lit. h) des Gemeindegesetzes, fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Davon ausgenommen sind kleinere Baurechtsverträge für Transformatorstationen, Pumpstationen etc., für die der Gemeinderat zuständig ist.</p>	
<p>VI. Behörden und Kommissionen</p> <p>¹Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Gemeinderat → 5 Mitglieder</p> <p>b) Schulpflege → 5 Mitglieder</p> <p>c) Finanzkommission → 5 Mitglieder</p> <p>d) Wahlbüro → 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder</p> <p>e) Steuerkommission → 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied</p> <p>²Die Anzahl Mitglieder der Kreisschulpflege wird durch die Satzungen des Verbandes Kreisschule Mutschellen bestimmt.</p> <p>³Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber oder deren Stellvertreter gehören dem Wahlbüro von Amtes wegen an. Bei Bedarf kann der Gemeinderat weitere Personen in eigener Kompetenz für das Auszählen zuziehen.</p>	<p>VI. Behörden und Kommissionen</p> <p>¹Die durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten zu wählenden Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:</p> <p>a) Gemeinderat → 5 Mitglieder</p> <p>c) Finanzkommission → 5 Mitglieder</p> <p>d) Wahlbüro → 3 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder</p> <p>²Dem Wahlbüro gehören von Amtes wegen das ressortleitende Gemeinderatsmitglied als Präsidium und der Gemeindeschreiber oder dessen Stellvertretung als Aktuar an. Der Gemeinderat kann nach Bedarf in eigener Kompetenz für das Auszählen zusätzliches Personal beiziehen.</p>	<p>Wegfall Schulpflege (abgeschafft) und Steuerkommission (abschliessend in kantonalem Steuergesetz geregelt).</p> <p>Textliche Bereinigung Zusammensetzung Wahlbüro.</p>

Aktuell geltende Gemeindeordnung (2005)	Neue Gemeindeordnung (2025)	Kommentar
<p>VII. Wahlen</p> <p>¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.</p> <p>²Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat. Die Öffentlichkeit wird vorgängig im amtlichen Publikationsorgan auf die Wahlen aufmerksam gemacht und Parteien und Privatpersonen können dem Gemeinderat unverbindlich Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>³In nachfolgende Gemeindeverbände werden die Abgeordneten durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR). Bei diesen steht dem Gemeinderat die Kompetenz zu, je einen Abgeordneten selbst zu wählen, sofern die jeweiligen Verbandsatzungen dies zulassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Regionales Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt - Gemeindeverband Kreisschule Mutschellen - Regionaler Wasserverband Mutschellen 	<p>VII. Wahlen</p> <p>¹Die Gesamtheit der Stimmberechtigten nimmt die durch Gesetz vorgeschriebenen Gemeindewahlen an der Urne vor.</p> <p>²Die Wahl der Abgeordneten in Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat, sofern die Verbandsatzungen dies zulassen. Die Öffentlichkeit wird vorgängig im amtlichen Publikationsorgan auf die Wahlen aufmerksam gemacht und Parteien und Privatpersonen können dem Gemeinderat unverbindlich Wahlvorschläge einreichen.</p> <p>³In nachfolgenden Gemeindeverband werden die Abgeordneten durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt (vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte, GPR SAR 131.100).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeindeverband Regionales Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt <p>⁴Bei der Wahl der Abgeordneten in vorgenannten Gemeindeverband steht dem Gemeinderat die Kompetenz zu, einen Abgeordneten selbst zu wählen, sofern dies die Verbandsatzungen zulassen.</p>	<p>Urnenwahl bei Gemeindeverbänden nur noch bei Gemeindeverband Regionales Sport-, Freizeit- und Begegnungszentrum Burkertsmatt</p>
<p>VIII. Veröffentlichungen, Publikationsorgan</p> <p>Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in einer regelmässigen in allen Haushaltungen erscheinenden Lokalzeitung.</p>	<p>VIII. Veröffentlichungen, Publikationsorgan</p> <p>Die vorgeschriebenen amtlichen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in geeigneter elektronischer Form, mit möglichst umfassendem öffentlichem Zugang (Gemeindehomepage).</p>	<p>Änderung Publikationsorgan</p>
C. Schlussbestimmungen		
<p>IX. Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft. Alle dieser Gemeindeordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung 20. Juli 1981, sind somit aufgehoben.</p>	<p>IX. Inkrafttreten</p> <p>Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. April 2025 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere die Gemeindeordnung vom 1. Juli 2005, welche an der Urne am 27. Februar 2005 angenommen worden ist.</p>	

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am:

Durch die Einwohnergemeinde anlässlich der Urnenabstimmung angenommen am:

Durch das Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am: